

ANTRAG 13
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 172. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 23. Juni 2022
in Tirol

Mehr Fairness bei Zugang zur Schwerarbeitspension

Nach derzeitiger Rechtslage liegt körperliche Schwerarbeit im Sinne der Verordnung über besonders belastende Berufstätigkeiten unter anderem dann vor, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien (8.374 Arbeitskilojoule) und von Frauen mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien (5.862 Arbeitskilojoule) verbraucht werden. Dies allerdings nur dann, wenn diese Arbeit an mindestens 15 Tagen im Monat geleistet wird.

Die Berechnungen für den Kalorienverbrauch auf der Liste der Schwerarbeitsberufe wurden auf der Grundlage eines Acht-Stunden-Tages erstellt. Viele Kolleginnen und Kollegen, insbesondere im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, arbeiten aber mehr als acht Stunden täglich. Im Gesundheitsbereich gibt es sogar permanent Dienstpläne mit Zwölf-Stundendiensten.

Wenn diese Kolleginnen und Kollegen nun in die Schwerarbeitspension gehen wollen, ergibt sich das Problem, dass die Durchrechnung mit Tagesarbeitszeiten von zwölf Stunden in vielen Fällen keine 15 Arbeitstage im Monat ergibt: Die Normalarbeitszeit (Vollzeit) ist schon mit weniger Arbeitstagen erreicht. Im Vergleich zu einem Acht-Stunden-Arbeitstag wäre dasselbe Arbeitspensum bei Zwölf-Stunden-Diensten bereits nach zehn Arbeitstagen erreicht. Die physische und psychische Belastung durch die Schwerarbeit ist mit Arbeitszeiten von zwölf Stunden zumindest gleich oder sogar noch höher.

Um die Schwerarbeiter/innen welche ihre Arbeitsleistung permanent in acht Stunden übersteigenden Diensten leisten, nicht zu benachteiligen, muss klargestellt werden, dass bei Vollzeitbeschäftigung ohne weitere Prüfung ein Schwerarbeitsmonat berücksichtigt wird, auch wenn keine 15 Arbeitstage vorliegen. Beschäftigte mit durchgehend eingeteilten Zwölf-Stunden-Arbeitstagen sollen künftig bereits mit zehn Schwerarbeits-tagen die Voraussetzungen für ein Schwerarbeitsmonat erhalten.

Die Möglichkeit der längeren Arbeitszeiten und der damit verbundene höhere Kalorienverbrauch müssen im System der Schwerarbeitspension Berücksichtigung finden, bei erhöhten Tagesarbeitszeiten müssen weniger als 15 Arbeitstage pro Monat ausreichend sein, um einen Schwerarbeitsmonat zu erwerben. Vorstellbar wäre auch, die Errechnung eines Schwerarbeitsmonats nicht mehr vom täglichen, sondern vom monatlichen Kalorienverbrauch abhängig zu machen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung auf, die Regelungen der Schwerarbeitspension dahingehend anzupassen, dass in Schwerarbeitsberufen mit permanent erhöhter täglicher Arbeitszeit ein Schwerarbeitsmonat statt mit 15 schon bereits mit zehn Schwerarbeitstagen erreicht werden kann.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich